

57 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über den Antrag (13/A) der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Schüssel und Genossen betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird (BHG-Novelle 1987)

Die Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Schüssel und Genossen haben am 24. Feber 1987 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und ua. wie folgt begründet:

Das am 4. April 1986 vom Nationalrat beschlossene Bundeshaushaltsgesetz (BGBl. Nr. 213/1986) ist gemäß § 100 Abs. 1 leg. cit. mit 1. Jänner 1987 in Kraft getreten.

Da die Regierungsvorlage vom 14. Oktober 1986 betreffend den Entwurf des Bundesfinanzgesetzes 1987 infolge der vorzeitigen Beendigung der XVI. Gesetzgebungsperiode nicht mehr parlamentarisch behandelt werden konnte und daher ab 1. Jänner 1987 die Bestimmungen des Art. 51 Abs. 5 B-VG idF der B-VG-Novelle 1986, BGBl. Nr. 212, über das Budgetprovisorium anzuwenden sind, bestand die Notwendigkeit, innerhalb der ersten vier Monate des laufenden Jahres einen neuen Entwurf für das BFG 1987 einzubringen.

Dieser Entwurf hat in formeller Hinsicht — im Gegensatz zu der vorerwähnten Regierungsvorlage — auch den mit 1. Jänner 1987 in Kraft getretenen Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes über die „Budgetprognose“ (§ 12) und das „Investitionsprogramm“ (§ 13) sowie über die „Veranschlagung“ (IV. Abschnitt, §§ 16 bis 36) Rechnung zu tragen.

Der Anwendung dieser Vorschriften auf das BFG 1987 stehen jedoch schwerwiegende verwaltungstechnische Schwierigkeiten entgegen, die darin begründet sind, daß einerseits für die Erstellung des Entwurfes (inkl. der Beilagen über die „Budgetprognose“ und das „Investitionspro-

gramm“) ein zu kurzer Zeitraum angesichts einer derart grundlegenden Umstellung, die ursprünglich erst für den Entwurf des BFG 1988 gedacht war, zur Verfügung steht und andererseits der Bundesrechnungsabschluß 1987 sinnvollerweise nur von Grundlagen (Budgetprovisorium und definitives BFG 1987) ausgehen kann, die nach einheitlichen Veranschlagungskriterien erstellt sind.

Diese Überlegungen lassen es geboten erscheinen, eine Novellierung der in § 100 Abs. 1 und 2 BHG vorgesehenen Bestimmungen über das Inkrafttreten in der Richtung herbeizuführen, daß die Vorschriften der §§ 12 und 13 sowie des IV. Abschnittes erstmalig auf die Erstellung des Entwurfes für das Bundesfinanzgesetz 1988 anzuwenden sind; dementsprechend hätten für die Veranschlagung im (definitiven) Bundesfinanzgesetz 1987 weiterhin die Bestimmungen des Art. 6 Abschnitt A Punkt I bis VII des Verwaltungsentlastungsgesetzes wirksam zu bleiben.

Bei dieser Gelegenheit wären auch noch einige geringfügige inhaltliche bzw. redaktionelle Berichtigungen und Ergänzungen des Bundeshaushaltsgesetzes vorzunehmen.

Der Finanzausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 18. März 1987 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstande sprachen außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dipl.-Kfm. Holger Bauer sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Lacinä.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, 1987 03 18

Mag. Waltraud Horvath
Berichterstatter

Dr. Nowotny
Obmann

/.

Bundesgesetz vom xx. xxxxx 1987, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird (BHG-Novelle 1987)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz), BGBl. Nr. 213/1986, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel hat der Klammerausdruck zu lauten: „Bundeshaushaltsgesetz — BHG“.
2. Dem § 6 ist als Abs. 6 anzufügen:
„Der Bundesminister für Finanzen hat hiezu im Einvernehmen mit dem Rechnungshof die näheren Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen.“
3. § 8 Abs. 5 hat zu lauten:
„§ 6 Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.“
4. Im § 16 Abs. 1 wäre der Klammerausdruck „§ 62 Abs. 2“ durch § 65 Abs. 2“ zu ersetzen.
5. Im § 16 Abs. 3 ist nach den Worten „Rechtsträger des öffentlichen Rechts“ einzufügen:
„sowie an Bundesbetriebe und rechtlich unselbständige Sondervermögen des Bundes“.

6. Im § 38 Abs. 2 hat es statt „§ 53 Abs. 5“ richtig „§ 53 Abs. 6“ zu lauten.

7. Im § 51 Abs. 4 hat es statt „Finanzjahrs“ richtig „Finanzjahres“ zu lauten.

8. Im ersten Satz des § 52 Abs. 2 lautet es statt „eingelangt oder die bis zu diesem Zeitpunkt anerkannt worden ist“ richtig „eingelangt ist oder die bis zu diesem Zeitpunkt anerkannt worden sind“.

9. Im ersten Satz des § 67 Abs. 4 hat es statt „in der Form“ richtig „in Form und Inhalt“ zu lauten.

10. § 100 Abs. 1 hat zu lauten:

„Dieses Bundesgesetz tritt — mit Ausnahme der §§ 12 und 13 sowie des IV. Abschnittes, die erstmalig auf die Erstellung des Entwurfes für das Bundesfinanzgesetz 1988 anzuwenden sind — mit 1. Jänner 1987 in Kraft.“

11. Im § 100 Abs. 2 Z 1 hat an die Stelle des Strichpunktes ein Beistrich zu treten, dem folgendes anzufügen ist:

„mit Ausnahme des Art. 6 Abschnitt A Punkte I bis VII, die noch für die Erstellung des Entwurfes für das Bundesfinanzgesetz 1987 anzuwenden sind.“

Artikel II

Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. I richtet sich nach § 102 des Bundeshaushaltsgesetzes.